

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 141 bis 152

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2026**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 24.02.2026 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Diese Verordnung beruht auf § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172)

#### **§ 1**

##### **Verkaufsoffener Sonntag am 26.04.2026**

Am Sonntag, dem 26.04.2026, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**Im Bezirk Mitte, Duisburger City, aus Anlass des Frühlingsfestes** alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße.

#### **§ 2**

##### **Verkaufsoffener Sonntag am 17.05.2026**

Am Sonntag, dem 17.05.2026, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, aus Anlass der Neumühler Traditionsveranstaltung „673 Jahre Neumühl“** alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

#### **§ 3**

##### **Verkaufsoffener Sonntag am 14.06.2026**

Am Sonntag, dem 14.06.2026, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**Im Bezirk Meiderich/Beeck, Ortsteil Meiderich, aus Anlass des Meidericher Sommerfests** alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Auf dem Damm zwischen Herbststraße und Biesenstraße, Herbststraße, Gabelsbergerstraße zwischen Auf dem Damm und Herbststraße, Biesenstraße zwischen Auf dem Damm und Rosenau, Rosenbleek zwischen Von-der-Mark-Straße und Hollenbergstraße, Haferacker, Von-der-Mark-Straße, Am Bahnhof, Singstraße zwischen Von-der-Mark-Straße und Augustastraße, Augustastraße zwischen Singstraße und Laaker Straße, Laaker Straße zwischen Augustastraße und Von-der-Mark-Straße.

**Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homberg, aus Anlass des Homberger Brunnenfestes** alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Augustastraße zwischen Moerser Straße und Schulstraße, Moerser Straße zwischen Moerser Straße 98 und Paßstraße, Paßstraße zwischen Augustastraße und Moerser Straße, Bismarckplatz, Gartenstraße zwischen Bismarckplatz und Paßstraße, Viktoriastraße zwischen Augustastraße und Bismarckplatz.

#### **§ 4**

##### **Verkaufsoffener Sonntag am 13.09.2026**

Am Sonntag, dem 13.09.2026, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, aus Anlass der Hochemmericher Kirmes** alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Duisburger Straße/Krefelder Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße bis Duisburger Straße/Friedrich-Alfred-Straße ab Krefelder Straße bis Georgstraße.

**§ 5  
Verkaufsoffener Sonntag am  
20.09.2026**

Am Sonntag, dem 20.09.2026, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**Im Bezirk Mitte, Duisburger City, aus Anlass der Automesse „Duisburg in Lack und Chrom“** alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße.

**Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, aus Anlass der Traditionsveranstaltung „Neumühler-Revierfest“** alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

**§ 6  
Verkaufsoffener Sonntag am  
25.10.2026**

Am Sonntag, dem 25.10.2026, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**Im Bezirk Mitte, Duisburger City, aus Anlass des „Kürbisfestes“** alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße,

Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße.

**Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, aus Anlass der Veranstaltung „Mystisches Neumühl mit Mittelaltermarkt“** alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

**§ 7  
Verkaufsoffener Sonntag am  
08.11.2026**

Am Sonntag, dem 08.11.2026, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**Im Bezirk Meiderich/Beeck, Ortsteil Meiderich, aus Anlass des Meidericher Martinsmarktes** alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Auf dem Damm zwischen Herbststraße und Biesenstraße, Herbststraße, Gabelbergerstraße zwischen Auf dem Damm und Herbststraße, Biesenstraße zwischen Auf dem Damm und Rosenau, Rosenbleek zwischen Von-der-Mark-Straße und Hollenbergstraße, Haferacker, Von-der-Mark-Straße, Am Bahnhof, Singstraße zwischen Von-der-Mark-Straße und Augustastraße, Augustastraße zwischen Singstraße und Laaker Straße, Laaker Straße zwischen Augustastraße und Von-der-Mark-Straße.

**§ 8  
Verkaufsoffener Sonntag am  
20.12.2026**

Am Sonntag, dem 20.12.2026, dürfen

folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**Im Bezirk Mitte, Duisburger City, aus Anlass des Weihnachtsmarktes** alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße.

**§ 9**  
Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsgebiete dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Sofern daher eine Veranstaltung, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LÖG ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung nach dieser Verordnung begründet, nicht stattfindet, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

**§ 10**

Sofern das öffentliche Interesse für eine Verkaufsstellenöffnung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LÖG mit dem Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen begründet wird, sollen die konkreten Veranstaltungsunterlagen so rechtzeitig wie möglich, spätestens aber acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Bürger- und Ordnungsamt eingereicht werden. Sofern diese Unterlagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist vorgelegt werden, kann der verkaufsoffene Sonntag vom Bürger- und Ordnungsamt untersagt werden.

**§ 11**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 11 können nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 12**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 24. Februar 2026

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Angenendt  
Tel.-Nr.: 0203 283-985620*

**Amtliche Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Allgemeinen Hafenerverordnung**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenerverordnung - AHVO) vom 08.01.2000 in der Fassung vom 05.01.2019 ist die örtliche Ordnungsbehörde Hafenbehörde für die sich im Stadtgebiet befindlichen Häfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung kann sie sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AHVO der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen.

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - vom 13. Mai 1980 in der zurzeit gültigen Fassung wurde durch Urkunde und Dienstausschweis als Dienst- und Vollzugskraft der Hafenbehörde der Stadt Duisburg folgende Person für die genannten Häfen bestellt und wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**duisport - Duisburger Hafen AG**

- Für den/ die
- Ruhrorter Häfen
  - Außenhafen und Parallelhafen
  - Südhafen und Kultushafen
  - Rheinkai Nord
  - Logport I der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
  - Logport II der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
  - Logport VI der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)

wurde Herr Max Strohmaier als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

Duisburg, den 25. Februar 2026

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

van Staa  
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:  
Frau Verbeeten  
Tel.-Nr.: 0203 283-986245*

**Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände für die Durchführung des Ratsbürgerentscheides in der Stadt Duisburg am 19. April 2026**

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Ratsbürgerentscheides in der Stadt Duisburg am 19. April 2026 wurden 125 Briefabstimmungsvorstände gebildet.

Diese treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am

**19. April 2026 um 15.00 Uhr**

in der

**Erich Kästner Gesamtschule  
Ehrenstr. 87  
47198 Duisburg  
(56 Briefwahlvorstände)**

und in der

**Gesamtschule Süd  
Großenbaumer Allee 168 - 174  
47269 Duisburg  
(69 Briefwahlvorstände)**

zusammen.

Die Tätigkeit der Briefabstimmungsvorstände ist öffentlich.

Duisburg, den 16. März 2026

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Peschmann*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2745*

#### **Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen**

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

##### **Gemarkung Meiderich:**

Stahlinsel ohne Nr. wird Stahlinsel 1 (Terminal)

Unter den Ulmen 33 wird Unter den Ulmen 33, 33a, 33b, 33c, 33d, 33e

##### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 16. März 2026

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Schulters*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-985154*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200290728 (alt 100290725) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Februar 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202381640 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. März 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758944163 (alt 28944163) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. März 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200242596 (alt 100242593) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. März 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201446279 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das

Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 3. März 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202490391 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 5. März 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4200740894, 4200740902 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 5. März 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3214036794 (alt 114036791), 3214063947 (alt 114063944), 4201089663 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 6. März 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200343384 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. März 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3209040181 (alt 109040188) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. März 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Öffentliche Pfandversteigerung**

**LEIHAUS FRIEDRICH WERDIER KG, Geschäftsstelle Duisburg, Königstr. 76, 47051 Duisburg,**

**Pfand-Nr.:** 31348 bis 32271 verpfändet vom 01.10.2025 bis 30.11.2025 und ältere, bisher unverkaufte Pfänder am **22. April 2026**, Beginn: 12:00 Uhr, **Kolpinghaus Höntrop**, Wattenscheider Hellweg 76, 44869 **Bochum-Wattenscheid**, **Besichtigung** ab 10:30 Uhr. **Direktverkauf Schmuck** ab 10:30 Uhr.

Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Internetseite **www.pfand.de**.

Auktionator: **Thorsten Keuchel**, Kirchheimer Str. 20, 67269 Grünstadt, vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer.

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Amt für Personal- und Organisationsmanagement  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-67 67  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

## Preisanpassung für Fernwärme zum 1. April 2026

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an die Fernwärmekunden in den Ortsteilen Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Bruckhausen, Hochheide und Klinikum Fahrn.

### Änderung der Fernwärmepreise

Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein, TA 01 02 03 14 und TA 05 09 18] und Wärme Profi [ehemals SV 02 [a], SV 02 [b] und SV 05 09 18 [a] – [f]] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide und Klinikum Fahrn ändern sich zum 01.04.2026 wie folgt:

	von	auf
Lohn [L]	22,21 €/h [Stand 01.07.2025]	22,21 €/h [Stand 01.01.2026]
Gasindex [G]	186,40 €/t [01/2025-06/2025]	182,90 €/t [07/2025-12/2025]
Investitionsgüterindex [I]	117,6 [01/2025-06/2025]	118,3 [07/2025-12/2025]
Heizöl [HEL]	78,31 €/hl [01/2025-06/2025]	75,81 €/hl [07/2025-12/2025]
Holzindex [B]	211,80 [01/2025-06/2025]	226,30 [07/2025-12/2025]
Wärmeindex [W]	166,60 [01/2025-06/2025]	165,40 [07/2025-12/2025]
Index Strom, Gas, Fernwärme [E]	159,30 [01/2025-06/2025]	153,10 [07/2025-12/2025]

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 9 % durch die Lohn-, zu 18 % durch den Gaspreisindex-, zu 18 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 13 % durch die Heizölpreis-, zu 21 % durch die Holzindexveränderung und zu 4 % durch die Indexveränderung Strom, Gas und Fernwärme bestimmt.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] gemäß Ziffer 1a) beträgt damit ab dem 01.04.2026 beispielsweise 8,235 Ct / kWh [netto] bzw. 9,800 Ct / kWh [brutto bei 19 % UmSt.] und der Jahresgrundpreis gemäß Ziffer 2a) 47,22 €/kW [netto] bzw. 56,19 €/kW [brutto bei 19 % UmSt.]. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise steigt der Preis um durchschnittlich 0,12 %.

Zum 01.04.2026 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Verbrauchsabgrenzung: Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.03.2026 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

Duisburg, 31. März 2026  
**Fernwärme Duisburg GmbH**

 **FERNWÄRME  
DUISBURG**